

ist 'synodali sententia'; b) die Behebung einer Textverwirrung bei Anseg. 1, 83 i. f., wo c. 7. 8 des Originals dadurch zu einem Kapitel verschmolzen sind, dass infolge von Homoioteleuton c. 7 Ende und c. 8 Anfang übersprungen wurden¹. — Beide Auffälligkeiten erklären sich daraus, dass ein Bearbeiter das Original zwecks Abänderung der Vulgata des Ansegisus herangezogen hat (was wenigstens zu b der Sorgfalt des Besserers ein glänzendes Zeugnis ausstellt). Zu a hält sich der Bearbeiter, der im nächsten Kapitel an den echten Worten 'synodali vel imperiali sententia' keinen Anstoß nimmt, an eine Recension des Originals (Cap. cit. c. 7), in der die Worte 'vel imperiali' gestrichen waren; diese Recension liegt noch heute in 2 von den 10 Hss. des Originals vor (MG. Capit. I, 277, N. g). Zu b entnimmt der Bearbeiter des Ansegisus dem echten Capitulare c. 7 die Schlussworte bei Ben. 1, 211: '(synodali sententia) districte feriat et res ad exheredatos redeant', sowie

1, 212 = Capit. cit. c. 8 (der Text bei Ben. 1, 212 deckt sich wörtlich mit dem der Vorlage, nur dass 'etiam' gestrichen ist). Die rectificierende Bearbeitung des Ansegisus liegt uns noch in 3 verbesserten Exemplaren vor². Die Frage, ob der Bearbeiter mit Benedictus zu identifizieren sei, ist von untergeordneter Bedeutung; sie zu bejahen, fehlt es übrigens an plausiblen Gründen. Benedict bleibt also nur das Glück oder das Verdienst, jene zum Teil bessere Recension des Ansegis in die Hand genommen zu haben. — Vielleicht ist die Rubrik von 1, 212 Zutat Benedicts; ob nämlich in den 3 Codices (N. 2) dem Kapitel eine Rubrik vorangeht und welche, ist zur Zeit nicht bekannt.

1, 213 = Anseg. 1, 84 (wörtlich, während oben 1, 87 die Rubrik erweitert ist).

1, 214 = Anseg. 1, 85. Text weicht in Nebendingen ab.

1, 215 = Anseg. 1, 86.

1, 216 = Anseg. 1, 88. Zwei untergeordnete Varianten.

1, 217 = Anseg. 1, 89; 'nobis' (statt 'a nobis') wie im Original (Cap. cit. c. 14), was blosser Zufall sein könnte; 'subter' gestrichen.

1, 218 = Anseg. 1, 92 (ohne Aenderung, während oben 1, 89 'Sancitum' aus 'Statutum' geändert ist).

1, 219 = Anseg. 1, 93. Drei belanglose Varianten.

1) Vgl. Baluze, Capitularia II, col. 1147; Boretius, MG. Capit. I, 389, 30.

2) Baluze l. c. nennt 3 Codices: den Divionensis (= Parisiensis 4761 saec. X.), den Rivipullensis (= Barcinonensis archivi coronae Aragoniae 40 saec. XI.) und den Normannicus (= Abrincatensis 145 saec. XII.).